

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 386. Sitzung am 12. Dezember 2016 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2017

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Gemäß § 87 Abs. 2a Satz 17 SGB V wurde der Bewertungsausschuss mit der Prüfung der Aufnahme der telekonsiliarischen Befundbeurteilung von Röntgenaufnahmen zum 30. Juni 2016 in den EBM beauftragt. Auf Grundlage der Prüfung ist der EBM gemäß § 87 Abs. 2a Satz 18 i.V.m. § 87 Abs. 2a Satz 20 SGB V bis zum 31. Dezember 2016 anzupassen.

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt die Aufnahme der telekonsiliarischen Befundbeurteilung von Röntgenaufnahmen in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab.

3. Regelungsinhalt

In den Bestimmungen Nr. 1 bis 4 sowie in Nr. 6 zum Abschnitt 34.8 EBM wurden Vorgaben der Vereinbarung über die Anforderungen an die technischen Verfahren der konsiliarischen Befundbeurteilung von Röntgenaufnahmen in der vertragsärztlichen Versorgung (Anlage 31a zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä)) im EBM als Abrechnungsvoraussetzungen umgesetzt. Die Nr. 5 der Bestimmungen zum Abschnitt 34.8 stellt klar, dass die Durchführung der telekonsiliarischen Befundbeurteilung innerhalb von Medizinischen Versorgungszentren, Apparatgemeinschaften und ähnlichen Einrichtungen nicht über die Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 34.8 berechnungsfähig ist.

Mit der Gebührenordnungsposition 34800 wird sowohl die ärztliche Leistung im Zusammenhang mit der Einholung einer telekonsiliarischen Befundbeurteilung von Röntgen- und CT-Aufnahmen als auch die beim elektronischen Versand der Röntgen- und CT-Aufnahmen entstehenden Kosten der Übermittlung gemäß Anlage 31a zum BMV-Ä vergütet. Darüber hinaus wurde eine Regelung aufgenommen, nach der die Einholung

des Telekonsils für höchstens 3,75 % der Behandlungsfälle mit einer Leistung nach den Gebührenordnungspositionen 34210 bis 34212, 34220 bis 34222, 34230 bis 34234, 34237, 34238, 34243 bis 34245, 34255, 34270, 34272, 34275, 34310, 34311, 34312, 34320 bis 34322, 34330, 34340, 34341 bis 34344, 34350 und 34351 vergütet wird.

Mit den Gebührenordnungspositionen 34810, 34820 und 34821 werden die ärztlichen Leistungen im Zusammenhang mit der telekonsiliarischen Befundung von Röntgen- und CT-Aufnahmen sowie die beim elektronischen Versand des Konsiliarberichtes entstehenden Kosten der Übermittlung gemäß Anlage 31a zum BMV-Ä vergütet. Die Auswahl der für ein Telekonsil geeigneten Röntgen- und CT-Untersuchungen erfolgte durch Ausschluss von dynamischen Untersuchungen, die zur Erst- und Zweitbefundung sinnvollerweise die Anwesenheit des Untersuchers erfordern.

Darüber hinaus erfolgte eine Klarstellung, dass die bestehende Kostenpauschale nach der Nr. 40104 nicht für die elektronische Übermittlung der Röntgen- und CT-Aufnahmen berechnungsfähig ist.

4. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2017 in Kraft.